

Gesetzentwurf

Hannover, den 22.09.2020

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen zur Änderung der Verträge zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen sowie dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen zur Änderung der Verträge zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen sowie dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Federführend ist das Kultusministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf

Gesetz

**zu den Verträgen zur Änderung der Verträge zwischen dem Land Niedersachsen
und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen
sowie dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen**

Artikel 1

Gesetz

zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen
und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

(1) Dem am 1. September 2020 unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen - Körperschaft des öffentlichen Rechts - wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

Artikel 2

Gesetz

zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen
und dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

(1) Dem am 1. September 2020 unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen - Körperschaft des öffentlichen Rechts - wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu Artikel 1)

Vertrag
zur Änderung des Vertrages
zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband
der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Zwischen

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Niedersächsischen Kultusminister,

und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen,
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hannover,
vertreten durch seinen Vorstand,

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

Artikel 1

§ 1 des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen - Körperschaft des öffentlichen Rechts - vom 8. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 234) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:
„⁴Vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers erhöht sich ab dem Haushaltsjahr 2021 die im Haushaltsjahr 2020 nach Satz 2 gezahlte Förderung um 1 600 000 Euro. ⁵Dieser Betrag wird ab 2022 laufend an die Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten angepasst.“
2. Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Zur Intensivierung und Sicherstellung jüdischen Lebens erhält der Landesverband im Haushaltsjahr 2020 einmalig eine Förderung in Höhe 1 600 000 Euro.“
3. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

Artikel 2

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages am 1. November 2020 in Kraft.

Hannover, den 1. September 2020

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Kultusminister

Grant Hendrik T o n n e

Für den Landesverband
der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Für den Vorstand

Michael F ü r s t Michael G r ü n b e r g

Anlage

(zu Artikel 2)

Vertrag
zur Änderung des Vertrages
zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband
Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Zwischen

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Niedersächsischen Kultusminister,

und

dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen,
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hannover,
vertreten durch seinen Vorstand,

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

Artikel 1

§ 1 des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen - Körperschaft des öffentlichen Rechts - vom 3. Januar 2008 (Nds. GVBl. S. 317), zuletzt geändert durch Vertrag vom 8. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers erhöht sich ab dem Haushaltsjahr 2021 die im Haushaltsjahr 2020 nach Satz 1 gezahlte Förderung um 400 000 Euro. ⁴Dieser Betrag wird ab 2022 laufend an die Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten angepasst.“
2. Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Zur Intensivierung und Sicherstellung jüdischen Lebens erhält der Landesverband im Haushaltsjahr 2020 einmalig eine Förderung in Höhe von 400 000 Euro.“
3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages am 1. November 2020 in Kraft.

Hannover, den 1. September 2020

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Kultusminister

Grant Hendrik T o n n e

Für den Landesverband
Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Für den Vorstand

Katarina S e i d l e r Ingrid W e t t b e r g

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziel**

Der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen erhält auf der Grundlage des Vertrages vom 8. Januar 2013 derzeit eine Landesleistung in Höhe von 2,68 Millionen Euro, der Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen auf Grundlage des Vertrages vom 3. Januar 2008, zuletzt geändert durch Vertrag vom 8. Januar 2013, derzeit eine solche im Umfang von 435 000 Euro.

Aufgrund des Anschlages auf die Synagoge in Halle im Oktober 2019 hat der Landtag beschlossen, dass die vertraglichen Landesleistungen an die beiden Jüdischen Landesverbände im Haushaltsjahr 2020 einmalig um insgesamt 2 Millionen Euro zur Intensivierung des Schutzes der jüdischen Gemeinschaft erhöht werden. Der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen erhält hiervon 1,6 Millionen Euro und der Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen 400 000 Euro.

Seit Ende 2018 fordern zudem beide Jüdischen Landesverbände, dass die vertraglich vereinbarten Landesleistungen erhöht werden, da diese unter dem Durchschnitt der Leistungen aller Bundesländer an die jüdische Gemeinschaft liegen. Der Bundesdurchschnitt liegt zurzeit bei ca. 630 Euro pro Mitglied; in Niedersachsen bei ca. 370 Euro (384 Euro beim Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und 331 Euro beim Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden). Um den Bundesdurchschnitt zu erreichen, müssen die Landesleistungen für beide Landesverbände zusammen um 2 Millionen Euro jährlich erhöht werden und zwar um 1,6 Millionen Euro für den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und 400 000 Euro für den Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen. Die Angleichung der Landesleistungen an den Bundesdurchschnitt ist angemessen, da die derzeit gezahlte finanzielle Unterstützung die Weiterentwicklung der jüdischen Gemeinschaft in Niedersachsen nicht im notwendigen Umfang zulässt. Daher ist im Rahmen der Haushaltsanmeldungen für 2021 im Einzelplan 07 ein Mehrbedarf in Höhe von 1,6 Millionen Euro für den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und für den Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen von 400 000 Euro angemeldet worden.

Für die Umsetzung der vom Landtag für das Haushaltsjahr 2020 beschlossenen einmaligen Erhöhung ist die Änderung der bestehenden Verträge Voraussetzung. Damit die Verträge nur einmal geändert werden müssen, ist in den Verträgen zusätzlich vereinbart worden, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers ab 2021 die laufenden Landesleistungen erhöht werden und diese - wie bei vergleichbaren Staatsleistungen üblich - in ihrer Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten angepasst werden. Dieser Teil des Vertrages ist unter „Haushaltsvorbehalt“ gestellt worden, damit gewährleistet ist, dass dem Haushaltsgesetzgeber nicht vorgegriffen wird.

Die Verträge, die am 1. September 2020 nach entsprechender Unterrichtung des Landtages unterzeichnet worden sind, bedürfen gemäß Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung der Zustimmung des Landtages.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Im Haushalt 2020 sind die Haushaltsmittel für die einmalige Erhöhung von insgesamt 2 Millionen Euro bereits eingestellt. Im Rahmen der Haushaltsanmeldungen 2021 ist ein Mehrbedarf im Einzelplan 07 in Höhe von 1,6 Millionen Euro für den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und für den Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen in Höhe von 400 000 Euro angemeldet worden. Die Beträge sollen in ihrer Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten angepasst werden. Die Ansätze sollen in der Mipla fortgeschrieben werden.

- III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Die beabsichtigten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die genannten Bereiche.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Artikel 1 beinhaltet die Zustimmung des Niedersächsischen Landtages zu dem am 1. September 2020 unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen - Körperschaft des öffentlichen Rechts -.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 beinhaltet die Zustimmung des Niedersächsischen Landtages zu dem am 1. September 2020 unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen - Körperschaft des öffentlichen Rechts -.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.